

TE Vwgh Beschluss 2014/1/15 AW 2013/07/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

ALSAG 1989 §10 Abs1;

BAO §207;

VwGG §30 Abs2;

1. BAO § 207 heute
2. BAO § 207 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 207 gültig von 15.12.2010 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 207 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 207 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
6. BAO § 207 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. BAO § 207 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
8. BAO § 207 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
9. BAO § 207 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. BAO § 207 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der S GmbH, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Rechtsanwalt in 8010 Graz, Hilmgasse 10, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. September 2013, Zl. ABT13- 39.40-45/2012-6, betreffend Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 ALSAG (mitbeteiligte Partei: Zollamt Graz in 8010 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18; weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), erhobenen und zur hg. Zl. 2013/07/0269 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat über

den Antrag der S GmbH, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Rechtsanwalt in 8010 Graz, Hilmgasse 10, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. September 2013, Zl. ABT13- 39.40-45/2012-6, betreffend Feststellung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AISAG (mitbeteiligte Partei: Zollamt Graz in 8010 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18; weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), erhobenen und zur hg. Zl. 2013/07/0269 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27. September 2013 wurde die Berufung der beschwerdeführenden Partei gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 28. August 2012 ausgesprochene Feststellung, dass auf bestimmten Grundstücken zur beabsichtigten Verwerfung gelagerte Baurestmassen Abfall im Sinn des § 10 Abs. 1 Z. 1 Altlastensanierungsgesetz (AISAG) darstellten und gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 AISAG dem Altlastensanierungsbeitrag unterlägen und daher eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege, gemäß § 66 Abs. 4 AVG abgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27. September 2013 wurde die Berufung der beschwerdeführenden Partei gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 28. August 2012 ausgesprochene Feststellung, dass auf bestimmten Grundstücken zur beabsichtigten Verwerfung gelagerte Baurestmassen Abfall im Sinn des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Altlastensanierungsgesetz (AISAG) darstellten und gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 und Ziffer 3, AISAG dem Altlastensanierungsbeitrag unterlägen und daher eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege, gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG abgewiesen.

Mit der Beschwerde gegen diesen Bescheid verband die beschwerdeführende Partei den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, und brachte dazu im Wesentlichen vor, zwingende öffentliche Interessen stünden der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. Der Vollzug des angefochtenen Bescheides würde für die beschwerdeführende Partei allerdings unverhältnismäßige Nachteile bewirken, weil in diesem Fall die zuständige Abgabenbehörde unmittelbar ein Abgabenverfahren einleiten und die Abgaben festsetzen würde. Eine Finanzierung der in diesem Fall vorzuschreibenden Abgabe (zu deren Berechnung die beschwerdeführende Partei Vorbringen erstattete) sei der beschwerdeführenden Partei nicht möglich.

Bei Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung könnte die begonnene Errichtung einer Lastverteilerplatte mit den aufbereiteten Baurestmassen nicht mehr fortgeführt werden, weshalb das noch nicht eingebaute Material - allenfalls von der öffentlichen Hand finanziert - einer Entsorgung zugeführt werden müsste. Auch sei die Rückerstattung allfälliger Zinsen bei einem Obsiegen im Hauptverfahren sehr unwahrscheinlich, weil die entsprechenden Bestimmungen der §§ 205 und 205a BAO von den Abgabenbehörden sehr restriktiv ausgelegt würden. Der Nachteil der hohen Kostenbelastung bei einem sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides erweise sich daher als unverhältnismäßig. Bei Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung könnte die begonnene Errichtung einer Lastverteilerplatte mit den aufbereiteten Baurestmassen nicht mehr fortgeführt werden, weshalb das noch nicht eingebaute Material - allenfalls von der öffentlichen Hand finanziert - einer Entsorgung zugeführt werden müsste. Auch sei die Rückerstattung allfälliger Zinsen bei einem Obsiegen im Hauptverfahren sehr unwahrscheinlich, weil die entsprechenden Bestimmungen der Paragraphen 205, und 205a BAO von den Abgabenbehörden sehr restriktiv ausgelegt würden. Der Nachteil der hohen Kostenbelastung bei einem sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides erweise sich daher als unverhältnismäßig.

Die belangte Behörde hat zu dem Antrag trotz eingeräumter Gelegenheit keine Stellungnahme erstattet. Die mitbeteiligte Partei hat sich in einer fristgerecht erstatteten Stellungnahme gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen.

Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag

des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Nach der ständigen hg. Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu beurteilen und haben Mutmaßungen über den voraussichtlichen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei der Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung außer Betracht zu bleiben. Selbst die mögliche Rechtswidrigkeit des Bescheides ist kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (vgl. etwa den Beschluss vom 10. Dezember 2013, Zl. AW 2013/07/0059, mwN). Nach der ständigen hg. Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu beurteilen und haben Mutmaßungen über den voraussichtlichen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei der Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung außer Betracht zu bleiben. Selbst die mögliche Rechtswidrigkeit des Bescheides ist kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vergleiche , etwa den Beschluss vom 10. Dezember 2013, Zl. AW 2013/07/0059, mwN).

Die in der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei enthaltenen Ausführungen, wonach mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht die Abfalleigenschaft der gelagerten Baurestmassen festgestellt worden sei, haben somit bei der Prüfung nach § 30 Abs. 2 VwGG außer Betracht zu bleiben. Die in der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei enthaltenen Ausführungen, wonach mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht die Abfalleigenschaft der gelagerten Baurestmassen festgestellt worden sei, haben somit bei der Prüfung nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG außer Betracht zu bleiben.

Soweit von der mitbeteiligten Partei mit Hinweis auf näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein zwingendes öffentliches Interesse an der Festsetzung bzw. Einhebung der Abgaben behauptet wird, lässt die Stellungnahme allerdings ein Vorbringen zu einer Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgaben im Fall der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vermissen. Eine solche Einbringungsgefährdung oder -erschwerung wäre allerdings im Sinn der angeführten Rechtsprechung für die Annahme von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegen stehenden öffentlichen Interessen Voraussetzung (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 30. März 1977, Zl. 2914/76 = VwSlg. 5112/F, oder vom 30. September 1994, Zl. AW 94/15/0027). Soweit von der mitbeteiligten Partei mit Hinweis auf näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein zwingendes öffentliches Interesse an der Festsetzung bzw. Einhebung der Abgaben behauptet wird, lässt die Stellungnahme allerdings ein Vorbringen zu einer Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgaben im Fall der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vermissen. Eine solche Einbringungsgefährdung oder -erschwerung wäre allerdings im Sinn der angeführten Rechtsprechung für die Annahme von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegen stehenden öffentlichen Interessen Voraussetzung vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 30. März 1977, Zl. 2914/76 = VwSlg. 5112/F, oder vom 30. September 1994, Zl. AW 94/15/0027).

Auch die Ausführungen der mitbeteiligten Partei, durch allenfalls notwendige nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 207 BAO entstehe für die Abgabenbehörde ein "entsprechender Verwaltungsaufwand", sind nicht geeignet, ein derartiges zwingendes öffentliches Interesse zu begründen. Auch die Ausführungen der mitbeteiligten Partei, durch allenfalls notwendige nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Verlängerung der Verjährungsfrist nach Paragraph 207, BAO entstehe für die Abgabenbehörde ein "entsprechender Verwaltungsaufwand", sind nicht geeignet, ein derartiges zwingendes öffentliches Interesse zu begründen.

Angesichts des nicht unplausiblen Vorbringens der beschwerdeführenden Partei zu dem ihr drohenden unverhältnismäßigen Nachteil war daher dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben.

Wien, am 15. Jänner 2014

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:AW2013070073.A00

Im RIS seit

16.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at